

FZ 2B

Wichtigste Neuerungen

- 2025 Per 1.1.2025 wurden die Mindestansätze für die Familienzulagen nach Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) erstmals seit dem Inkrafttreten des FamZG erhöht. Sie betragen neu Fr. 215.– pro Monat für die Kinderzulagen und Fr. 268.–pro Monat für die Ausbildungszulagen.
- Per 1.1.2025 haben sechzehn Kantone die monatlichen Beiträge ihrer Familienzulagen erhöht: Die Kantone Aargau, Basel-Land, Glarus, Solothurn und Tessin, deren Familienzulagen bisher den Mindestbeiträgen gemäss dem FamZG entsprachen, haben die Mindestansätze ihrer Familienzulagen im durch das FamZG vorgesehenen Rahmen erhöht. Im Kanton Zürich wurden die Kinderzulagen um Fr. 15.– erhöht. Die Zulagen für Kinder ab 12 Jahren sowie die Ausbildungszulagen stiegen jeweils um Fr. 18.–. Auch der Kanton Thurgau hat die Kinderzulagen um Fr. 15.– angehoben. Der Kanton Bern hat die Kinderzulagen und die Ausbildungszulage um je Fr. 20.– pro Monat erhöht. Der Kanton Neuenburg hat ebenfalls alle Zulagen um Fr. 20.– erhöht. Der Kanton Luzern hat die Kinderzulagen für Kinder bis 12 Jahre um Fr. 5.– erhöht, sowie die Ausbildungszulagen um je Fr. 8.– . Der Kanton St. Gallen hat die Kinderzulagen um Fr. 15 Franken und die Ausbildungszulagen um Fr. 18.– pro Monat erhöht. Der Kanton Nidwalden hat die Kinderzulagen um Fr. 18.– und die Ausbildungszulage um Fr. 21.– erhöht. Im Kanton Zug wurden die Zulagen für Kinder bis 18 Jahre um Fr. 30.– und jene ab 18 Jahren um Fr. 35.– angehoben. Der Kanton Appenzell Innerrhoden hat die Kinderzulagen um Fr. 15.– und die Ausbildungszulagen um Fr. 18.– erhöht. Im Kanton Wallis stiegen die Kinderzulagen um Fr. 22.–, die Ausbildungszulagen um Fr. 32.–. Der Zuschlag, der ab dem dritten anspruchsberechtigten Kind ausgerichtet wird, wurde um Fr. 8.– erhöht. Schliesslich hat der Kanton Waadt die Kinderzulagen um Fr. 22.– und die Ausbildungszulagen um Fr. 25.– angehoben. Der Zusatzbetrag ab dem dritten Kind wurde hier um Fr. 3.– erhöht.
- Aufgrund der Anpassung der AHV/IV-Renten wurden die Referenzwerte für das minimale und maximale Einkommen, das den Anspruch auf Familienzulagen begründet, im gleichen Umfang angepasst. Somit beträgt das Mindesteinkommen für den Anspruch auf Familienzulagen für Erwerbstätige neu Fr. 630.– pro Monat bzw. Fr. 7560.– pro Jahr; das maximale Einkommen eines Kindes in Ausbildung für den Anspruch auf Familienzulagen liegt bei Fr. 2520.– pro Monat bzw. Fr. 30 240.– pro Jahr; das maximale Einkommen für den Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige beträgt Fr. 3780.– pro Monat bzw. Fr. 45 360.– pro Jahr.
- Aufgrund der am 1.1.2024 in Kraft getretenen Revision des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz (EOG), mit der der Vaterschaftsurlaub in Elternurlaub umgewandelt wurde, wurde der Wortlaut von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung über die Familienzulagen (FamZV) geändert. Per 1.1.2025 wurde ausserdem Artikel 10 Absatz 2 FamZV durch die verschiedenen Arten von Urlaub ergänzt, während denen der Anspruch auf Familienzulagen bestehen bleibt. So besteht nun ein Anspruch auf Familienzulagen bei einer Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs im Falle des Todes des anderen Elternteils für maximal 16 Wochen, bei einer Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs im Falle eines Krankenhausaufenthalt des Neugeborenen und Tod des anderen Elternteils für maximal 24 Wochen, bei einer Verlängerung des Urlaubs des anderen Elternteils im Falle des Todes der Mutter für maximal 16 Wochen, bei einer Verlängerung des Urlaubs des anderen Elternteils im Falle des Todes der Mutter und eines Krankenhausaufenthalts des Neugeborenen für maximal 14 Wochen.
- 2024 Keine wesentlichen Neuerungen.
- 2023 Per 1.1.2023 wurde Artikel 10 Absatz 2 der Familienzulagenverordnung (FamZV) um verschiedene Urlaube ergänzt, während denen der Anspruch auf Familienzulagen bestehen bleibt. So besteht neu ein Anspruch bei Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs wegen Spitalaufenthalts des Neugeborenen während höchstens 22 Wochen, bei einem Vaterschaftsurlaub während höchstens 2 Wochen, bei einem Urlaub für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes während höchstens 14 Wochen sowie bei einem Adoptionsurlaub während höchstens 2 Wochen.

Auf den 1.1.2023 erhöhten vier Kantone ihre Ansätze für die Familienzulagen:
Der Kanton Luzern erhöhte die Kinderzulagen für Kinder bis 12 Jahre sowie die Ausbildungszulagen um je Fr. 10.– und die Kinderzulagen für Kinder über 12 Jahre um Fr. 50.– pro Monat. Der Kanton Graubünden erhöhte die Kinder– und Ausbildungszulagen um je Fr. 10.– pro Monat. Der Kanton Wallis erhöhte die Kinderzulagen um Fr. 30.– und die Ausbildungszulagen um Fr. 20.– pro Monat. Der Kanton Genf erhöhte die Kinderzulagen um Fr. 11.– und die Ausbildungszulagen um Fr. 15.– pro Monat sowie die Geburts– und Adoptionszulage um je Fr. 73.–.

- 2022 Auf den 1.1.2022 hat der Kanton Waadt die Kinderzulage, die ab dem dritten Kind gewährt wird, um Fr. 40.– pro Monat gesenkt. Andererseits hat er den Ansatz der Ausbildungszulage für die ersten beiden Kinder um Fr. 40.– pro Monat erhöht.
- 2021 Ab dem 1.1.2021 kommen aufgrund des Brexits für grenzüberschreitende Situationen mit dem Vereinigte Königreich neue Regeln zur Anwendung. Neu wird unterschieden zwischen Personen, die sich am 31.12.2020 bereits in einer grenzüberschreitenden Situation befanden (Familienzulagen werden weiterhin exportiert), und Personen, die sich nach dem 31.12.2020 neu in einer grenzüberschreitenden Situation befinden (kein Export mehr).
Auf den 1.1.2021 erhöhten fünf Kantone ihre Ansätze für die Familienzulagen:
Der Kanton Uri erhöhte die Kinder– und Ausbildungszulagen um je Fr. 40.– pro Monat, der Kanton Schwyz um je Fr. 10.– pro Monat und der Kanton Obwalden um je Fr. 20.– pro Monat. Der Kanton Nidwalden erhöhte die Ausbildungszulagen um Fr. 20.– pro Monat und der Kanton Thurgau erhöhte dieselben um Fr. 30.– pro Monat. Der Kanton Uri erhöhte zudem die Geburts– und Adoptionszulagen um Fr. 200.–.
Seit dem 1.9.2021 ist ausserdem ein neues Sozialversicherungsabkommen mit Bosnien und Herzegowina in Kraft getreten. Da die Familienzulagen nach FamZG nicht in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen, werden sie nicht mehr exportiert (die Familienzulagen nach FLG werden jedoch weiterhin exportiert).
- 2020 Auf den 1.1.2020 erhöhten sechs Kantone ihre Ansätze für die Familienzulagen:
Die Ansätze für Kinder– und Ausbildungszulagen erhöhte der Kanton Fribourg um je Fr. 20.– pro Monat, der Kanton Jura um je Fr. 25.– pro Monat, die Kantone Appenzell Innerrhoden und Sankt Gallen erhöhten ihre Ansätze um je Fr. 30.– pro Monat und der Kanton Basel–Stadt erhöhte seine Ansätze um je Fr. 75.– pro Monat. Der Kanton Schaffhausen erhöhte seinen Ansatz für die Kinderzulage um Fr. 30.– pro Monat, den Ansatz für die Ausbildungszulage hingegen um Fr. 40.– pro Monat.
Auf den 1.4.2020 erhöhte der Kanton Appenzell Ausserrhoden seine Ansätze für Kinder– und Ausbildungszulagen um je Fr. 30.– pro Monat.
Auf den 1.8.2020 trat die 3. Teilrevision des Familienzulagengesetzes (FamZG) und die entsprechend angepasste Familienzulagenverordnung (FamZV) in Kraft. Neu werden Ausbildungszulagen bereits ab Vollendung des 15. Altersjahr des Kindes ausgerichtet, sofern sich dieses in einer nachobligatorischen Ausbildung befindet. Zudem haben arbeitslose alleinstehende Mütter während dem Bezug einer Mutterschaftentschädigung neu Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige nach FamZG.
- 2019 Im Kanton Waadt wurden auf den 1.1.2019 die Ansätze der Familienzulagen einerseits erhöht und andererseits gesenkt. Die Kinderzulagen für die ersten beiden Kinder wurden um Fr. 50.– erhöht und betragen neu Fr. 300.– pro Monat, die Kinderzulagen ab dem dritten Kind betragen neu Fr. 380.– (Erhöhung um Fr. 10.–). Die Ausbildungszulagen für die ersten beiden Kinder wurden um Fr. 30.– erhöht und betragen neu Fr. 360.–. Hingegen wurden die Ausbildungszulagen ab dem dritten Kind um Fr. 10.– gesenkt und betragen neu Fr. 440.– pro Monat.
- 2018 Auf den 1.1.2018 erhöhte der Kanton Jura die Geburts– sowie Adoptionszulage von Fr. 850.– auf Fr. 1500.–.

- 2017 Auf den 1.1.2017 wurden die Ansätze der Kinder– als auch Ausbildungszulagen im Kanton Schwyz um Fr. 10.– pro Monat erhöht.
- 2016 Die Ansätze der Familienzulagen sind per 1.1.2016 schweizweit unverändert geblieben. Auf den 1.9.2016 erhöhte der Kanton Waadt die Kinderzulagen für die ersten beiden Kinder um Fr. 20.– pro Monat. Der Satz für das dritte und jedes weitere Kind blieb unverändert. Zudem wurden die Ausbildungszulagen für die ersten beiden Kinder um Fr. 30.– pro Monat und für das dritte und jedes weitere Kind um Fr. 10.– pro Monat erhöht.
- 2015 Auf den 1.1.2015 wurden die Ansätze der Familienzulagen im Kanton Schwyz sowie im Kanton Neuenburg erhöht. Im Kanton Schwyz wurden sowohl die Kinder– als auch die Ausbildungszulagen um Fr. 10.– pro Monat angehoben. Im Kanton Neuenburg wurden für die ersten beiden Kinder die Kinder– und Ausbildungszulagen um je Fr. 20.– pro Monat erhöht. Der Satz für das dritte und jedes weitere Kind bleibt unverändert.
- 2014 Auf den 1.1.2014 wurden die Ansätze der Familienzulagen im Kanton Waadt einerseits erhöht und andererseits gesenkt. Die Kinderzulagen wurden um Fr. 30.– erhöht und betragen neu Fr. 230.– pro Monat. Die Ausbildungszulagen ab dem dritten Kind wurden dagegen um Fr. 30.– gesenkt und betragen neu Fr. 440.– pro Monat.
- 2013 Am 1.1.2013 ist die Revision des FamZG betreffend Einbezug der Selbstständigerwerbenden in Kraft getreten. Damit sind nun auch alle Selbstständigerwerbenden in der Schweiz dem Gesetz unterstellt. Die Selbstständigerwerbenden müssen sich neu in der ganzen Schweiz einer Familienausgleichskasse anschliessen und dort Beiträge bezahlen. Für sie gelten die gleichen oder analoge Regeln wie für die Arbeitnehmenden. Auf den 1.1.2013 wurden die Ansätze der Familienzulagen in den Kantonen Freiburg und Waadt erhöht.
- 2012 Auf den 1.1.2012 wurden die Ansätze der Familienzulagen im Kanton Genf heraufgesetzt. Die Kinderzulagen wurden um Fr. 100.–, die Ausbildungszulagen um Fr. 150.– und die Geburts– und Adoptionszulagen um Fr. 1000.– erhöht.
- 2011 Auf den 1.1.2011 wurden in keinem Kanton die Ansätze der Familienzulagen erhöht. Am 1.1.2011 nahm das neue Familienzulagenregister seinen Betrieb auf. Das Parlament revidierte am 18.3.2011 das FamZG. Damit wird sein Geltungsbereich auf die Selbstständigerwerbenden ausgedehnt. Der Bundesrat passte am 31.10.2011 die Familienzulagenverordnung an die Revision des FamZG vom 18.3.2011 an und beschloss, die Neuerungen auf den 1.1.2013 in Kraft zu setzen. Ab dann werden deshalb auch alle Selbstständigerwerbenden Anspruch auf Familienzulagen haben. Sie müssen sich einer Familienausgleichskasse anschliessen und Beiträge entrichten.
- 2010 Auf den 1.1.2010 wurden in keinem Kanton die Ansätze der Familienzulagen erhöht. Im Parlament wird gestützt auf die Pa. Iv. Fasel (06.476 n; Ein Kind, eine Zulage) die Revision des FamZG im Hinblick auf den Einbezug der Selbstständigerwerbenden an die Hand genommen. Parallel dazu bereitet der Bundesrat im Auftrag des Parlaments die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Einführung eines Familienzulagenregisters vor. Gleichzeitig wird der konkrete Aufbau des Registers an die Hand genommen.
- 2009 Mit dem Inkrafttreten des FamZG auf den 1.1.2009 werden in allen Kantonen an Arbeitnehmende Kinderzulagen von mindestens Fr. 200.– bzw. Ausbildungszulagen von mindestens Fr. 250.– pro Kind und Monat ausgerichtet, die Kantone können höhere Leistungen vorsehen. Alle Arbeitgebenden haben sich einer Familienausgleichskasse anzuschliessen. Auch Nichterwerbstätige i.S. der AHV mit bescheidenen Einkommen sind anspruchs berechtigt. Für Selbstständigerwerbende besteht nach dem FamZG kein Anspruch, die Kantone können einen solchen jedoch einführen, was 13 Kantone getan haben.

- 2008 Am 1.1.2008 tritt die Revision des Bundesgesetzes über die die Familienzulagen in der Landwirtschaft in Kraft. Dadurch werden die Kinderzulagen um Fr. 15.– erhöht und die Einkommensgrenze für die selbständigen Landwirte aufgehoben. Auf den 1.1.2008 Erhöhung der Kinder– und/oder Ausbildungszulagen in den Kantonen LU, UR, OW, GL, SO, SH, AR, AI, SG, TG, TI, VD, VS und NE. Auf denselben Zeitpunkt wurde in folgenden Kantonen der Arbeitgeberbeitrag an die kantonale Familienausgleichskasse angepasst: LU, SG und TI.
- 2007 Auf den 1.1.2007 Erhöhung der Kinder– und/oder Ausbildungszulagen in den Kantonen FR, BS, GR, VD, NE und JU. Auf denselben Zeitpunkt wird in folgenden Kantonen der Arbeitgeberbeitrag an die kantonale Familienausgleichskasse angepasst: NW, SO, SH, SG, VD und JU. Am 1.1.2007 tritt auch die Familienzulagenordnung für Selbstständigerwerbende im Kanton BL in Kraft. Vom 30.3. bis zum 30.6.2007 wird über den Entwurf der Vollzugsverordnung des Bundesrates zum neuen Familienzulagengesetz eine Vernehmlassung durchgeführt. Am 31.10.2007 erlässt der Bundesrat die Verordnung zum Familienzulagengesetz und beschliesst, Gesetz und Verordnung auf den 1.1.2009 in Kraft zu setzen. Im Rahmen der Agrarpolitik 2011 stimmt das Parlament am 5.10.2007 einer Änderung des Bundesgesetzes über die die Familienzulagen in der Landwirtschaft zu, die eine Erhöhung der Kinderzulagen und die Aufhebung der Einkommensgrenze für die selbständigen Landwirte umfasst.
- 2006 Die bundesrechtlichen Zulagen in der Landwirtschaft nach FLG werden auf den 1.1.2006 um Fr. 5.– erhöht. Auf denselben Zeitpunkt werden die Kinder– und/oder Ausbildungszulagen in den Kantonen LU und BL erhöht und wird der Arbeitgeberbeitrag an die kantonale Familienausgleichskasse in den folgenden Kantonen gesenkt: BE, LU, AR, SG, AG und GE. Im Kanton BL tritt auf den 1.1.2006 ein neues Familienzulagengesetz in Kraft. Alle Arbeitgeber müssen sich einer Familienausgleichskasse anschliessen, eine Befreiungsmöglichkeit gibt es nicht mehr. Es werden nur noch volle Zulagen ausgerichtet, auch bei Teilzeitarbeit. Ab 2007 werden in BL auch die Selbstständigerwerbenden Beiträge leisten müssen und Familienzulagen beziehen können. In der Frühjahrssession heisst das Parlament das Bundesgesetz über die Familienzulagen in den Schlussabstimmungen gut. Danach haben alle Arbeitnehmenden Anspruch auf Kinderzulagen von mindestens Fr. 200.– und Ausbildungszulagen von mindestens Fr. 250.– pro Kind und Monat. Die Selbstständigerwerbenden sind vom Geltungsbereich des Bundesgesetzes ausgeschlossen. Nichterwerbstätige haben bis zu einem gewissen Einkommen Anspruch auf die Familienzulagen. Die Kantone können aber weiterhin für Selbstständigerwerbende Familienzulagen einführen und sie können für Nichterwerbstätige grosszügigere Lösungen beschliessen. Das Gesetz wird in der Referendumsabstimmung vom 26.11.2006 mit 68 % Ja–Stimmen angenommen.
- 2005 Auf den 1.1.2005 Erhöhung der Kinder– und/oder Ausbildungszulagen in den Kantonen OW, NW, FR, SO, GR, VD, AG auf den 1.7.2005. Im Kanton NE wurde die Geburtszulage erhöht. Auf denselben Zeitpunkt wurde in folgenden Kantonen der Arbeitgeberbeitrag an die kantonale Familienausgleichskasse gesenkt: SZ, NW, BS, GE. Inkrafttreten des neuen Familienzulagengesetzes im Kanton GR auf den 1.1.2005. Es werden keine Teizulagen mehr ausgerichtet; ab einem Beschäftigungsgrad von 20% besteht Anspruch auf die vollen Zulagen.
- 2004 Die bundesrechtlichen Zulagen in der Landwirtschaft nach FLG werden auf den 1.1.2004 um Fr. 5.– erhöht. Auf denselben Zeitpunkt hin werden die Ansätze der Familienzulagen in den Kantonen GL, AR und NE heraufgesetzt. Am 18.2.2004 verabschiedet der Bundesrat seine Botschaft zur Volksinitiative «Für fairere Kinderzulagen!». Er lehnt die Volksinitiative ohne Gegenvorschlag ab. Am 1.10.2004 tritt die Revision des Kinderzulagengesetzes im Kanton ZG in Kraft.
- 2003 Auf den 1.1.2003 Erhöhung der Ansätze der Familienzulagen in den Kantonen SZ, ZG, SH und GR. Auf den 1.7.2003 Erhöhungen in den Kantonen BS, BL und LU. Am 11.4.2003 wird die Volksinitiative «Für fairere Kinderzulagen!» eingereicht, die für jedes Kind eine Zulage von mindestens Fr. 450.– pro Monat fordert.

- 2002 Die bundesrechtlichen Zulagen in der Landwirtschaft nach FLG werden auf den 1.1.2002 um Fr. 5.– erhöht. Auf den 1.1.2002 Erhöhung der Ansätze der Familienzulagen in den Kantonen ZG, FR, SO, AI, TG, VD und VS. Am 1.1.2002 tritt die Revision des Familienzulagengesetzes im Kanton VS in Kraft. Neben einer Erhöhung der Familienzulagen enthält es vor allem die folgenden Neuerungen: Festsetzung der Zulagen für Kinder im Ausland nach dem Kaufkraftverhältnis und Einführung von Beiträgen der Arbeitnehmenden von 0.3 Lohnprozenten. Auf den 1.5.2002 Erhöhung der Ansätze der Kinderzulagen im Kanton ZH.
- 2001 Ab dem 1.1.2001 werden im Kanton NE auch für Teilzeitbeschäftigte die vollen Familienzulagen ausgerichtet. Auf den 1.1.2001 Erhöhung der Ansätze der Familienzulagen in den Kantonen BE, AI, NE, GE und JU.
- 2000 Inkrafttreten der Totalrevision des Gesetzes über die Familien– und Sozialzulagen im Kanton Schaffhausen. Neu wurde ein Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige (bis zu einer gewissen Vermögenshöhe) eingeführt. Inkrafttreten der Familienzulagenregelung für Selbstständigerwerbende im Kanton Genf. Auf den 1. Januar Erhöhung der Ansätze der Familienzulagen in den Kantonen AR, AI und NE.
- 1999 Auf den 1. Januar Erhöhung der Ansätze der Familienzulagen im Kanton FR und im Kanton NE ab dem dritten Kind.
- 1998 Die bundesrechtlichen Zulagen in der Landwirtschaft nach FLG werden auf den 1. April um Fr. 5.– erhöht. Inkrafttreten der Totalrevision des Gesetzes über die Familienzulagen im Kanton Neuenburg.
- 1997 Inkrafttreten der Totalrevision der Gesetze über die Familienzulagen in den Kantonen GE, SG und TI. Auf den 1. Januar Erhöhung der Ansätze der Familienzulagen in den Kantonen AI, BS, GE, GR, SG, NE, UR, VD, VS. Beschluss der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK–N) vom 28. November 1997, dem Rat keine umfassende Lösung, sondern ein Rahmengesetz über die Familienzulagen vorzulegen. Dieses setzt Mindestansätze der Zulagen fest und verpflichtet die Arbeitgeber, sich einer FAK anzuschliessen. Für Selbständige und Nichterwerbstätige können die Kantone Einkommensgrenzen festlegen. Organisation und Finanzierung bliebe im Wesentlichen den Kantonen überlassen.
- 1996 Die bundesrechtlichen Zulagen in der Landwirtschaft nach FLG werden auf den 1. April um Fr. 10.– erhöht. Auf den 1. Januar Erhöhung der Ansätze der Familienzulagen in den Kantonen AI, GL, JU, NE, SO, TI.
- 1995 Inkrafttreten der Totalrevision des Gesetzes über die Familienzulagen im Kanton Nidwalden. Auf den 1. Januar Erhöhung der Ansätze der Familienzulagen in den Kantonen AG, GE, LU, OW, SG, SH, TI, UR, ZG. Vernehmlassungsverfahren über einen Entwurf der SGK–N für ein BG über Familienzulagen. Es zeigte sich, dass die Meinungen über die Notwendigkeit einer bundesrechtlichen Regelung und deren Ausgestaltung geteilt sind.
- 1994 Die bundesrechtlichen Zulagen in der Landwirtschaft nach FLG werden auf den 1. April um Fr. 10.– erhöht. Auf den 1. Januar Erhöhung der Ansätze der Familienzulagen in den Kantonen AR, AI, BE, GR, NW, SZ, TI, VD.
- 1984 Revision des FLG vom 16. Dezember 1983. Erhöhung der Kinderzulagen und der Einkommensgrenze. Einführung der Befugnis des Bundesrates, die Einkommensgrenze flexibel zu gestalten (was er auf den 1.4.1986 getan hat), sowie die Einkommensgrenze und die Ansätze der Familienzulagen anzupassen.
- 1980 Revision des FLG vom 14. Dezember 1979. Erhöhung der Kinderzulagen und der Einkommensgrenze. Staffelung der Ansätze nach der Zahl der Kinder. Einführung von Familienzulagen für nebenberufliche Kleinbauern.

- 1974 Revision des FLG vom 14. Dezember 1973. Erhöhung der Kinderzulagen, der Haushaltungszulagen und der Einkommensgrenze.
- 1970 Revision des FLG vom 10. Oktober 1969. Erhöhung der Kinderzulagen und der Einkommensgrenze.
- 1966 Revision des FLG vom 17. Dezember 1965. Erhöhung der ord. Altersgrenze von 15 auf 16 und derjenigen für Kinder in Ausbildung von 20 auf 25 Jahre. Erhöhung der Kinderzulagen und der Einkommensgrenze.
- 1962 Revision des FLG vom 16. März 1962. Einführung von Familienzulagen für Kleinbauern im Talgebiet, Differenzierung der Ansätze zwischen Berg- und Talgebiet. Erhöhung der Kinderzulagen, der Haushaltungszulagen und der Einkommensgrenze
- 1958 Revision des FLG vom 20. Dezember 1957. Erhöhung der Kinderzulagen und der Einkommensgrenze.
- 1953 Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20.6.1952 wird in Kraft gesetzt.
- 1945 Mit dem sogenannten Familienschutzartikel 34quinquies der alten Bundesverfassung von 1874, der in der Volksabstimmung vom 25. November 1945 mit 76% Ja-Stimmen angenommen wird, erhält der Bund die Kompetenz zur Gesetzgebung im Bereich der Familienzulagen (heute Art. 116 der Bundesverfassung vom 18. April 1999).